



AMTSBLATT FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 37

Freitag, den 19. Dezember 2025

Nummer 51

INHALTSÜBERSICHT

		Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>		
346	Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit Anlagen der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2025; sowie des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2025	2
347	Jahresabschlussbericht der Schüller Mann und Partner AG über den Jahresabschluss des Geschäftsjahrs 2024 des Eigenbetriebes Stadtwerke Schlüchtern	9
348	Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hohenzell	14

Aus dem Rathaus wird berichtet

349	Rufbereitschaft des Hessischen Forstamtes Schlüchtern	14
350	Mitteilung der Berufsgenossenschaft: Besichtigung der landwirtschaftlichen Betriebe	15
351	Ehrungen von Schlüchterner Bürgern	15
352	Trinkwasserversorgung im Stadtteil Hinkelhof	15
353	Trinkwasserversorgung im Stadtteil Klosterhöfe (Drasenberg, Gomfritz, Röhrigs)	15
354	Trinkwasserversorgung im Stadtteil Wallroth	16

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

346 BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG MIT ANLAGEN DER STADT SCHLÜCHTERN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025; SOWIE DES WIRTSCHAFTSPLANS DES EIGENBETRIEBES „STADTWERKE SCHLÜCHTERN“ FÜR DAS WIRTSCHAFTS-JAHR 2025

Die nachstehende Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2025 sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

I.

Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung an **27. Januar 2025** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2025** wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	50.975.000,00	€
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	50.965.000,00	€
mit einem Saldo von	10.000,00	€

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	10.000,00	€
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00	€
mit einem Saldo von	10.000,00	€

mit einem Überschuss von	20.000,00	€
---------------------------------	------------------	----------

im Finanzaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.675.000,00	€
--	--------------	---

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.100.000,00	€
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.100.000,00	€
mit einem Saldo von	-11.000.000,00	€

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.180.000,00	€
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.420.000,00	€
mit einem Saldo von	8.760.000,00	€

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltjahres von	-565.000,00	€
--	--------------------	----------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im **Haushaltsjahr 2025** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **11.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im **Haushaltsjahr 2025** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf insgesamt **10.430.000 €** festgesetzt.

Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr **2026** 9.630.000,00 € und auf das Haushaltsjahr **2027** 800.000,00 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im **Haushaltsjahr 2025** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 5 *-nachrichtlich-*

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom 16.12.2024. Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuer werden für das **Haushaltsjahr 2025** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer: | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 360 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 370 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Ein erheblicher Fehlbetrag oder eine wesentliche Erhöhung eines veranschlagten Fehlbedarfs (§98 Abs. 2 Nr. 1 HGO) ist gegeben, wenn der entstehende Fehlbetrag oder die Erhöhung des veranschlagten Fehlbedarfs 10% der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts übersteigt.

Ein erheblicher Umfang im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO liegt vor, wenn der Betrag der bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen 10% der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts oder 10% aller Auszahlungen des Finanzhaushalts übersteigt.

Unerhebliche Auszahlungen nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO liegen vor, solange die Auszahlungen weniger als 10% aller Auszahlungen des Finanzhaushalts betragen.

Ein erheblicher Umfang der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 Abs. 1 HGO) liegen vor, wenn die Aufwendungen oder Auszahlungen 1% der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder 1% aller Auszahlungen im Finanzaushalt übersteigen.

Mehraufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. Mehrauszahlungen (Finanzaushalt), die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge bzw. Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen gedeckt sind, gelten nicht als überplanmäßig gemäß § 100 HGO.

§ 9

1. Jeder Produktbereich (Teilhaushalt) bildet gem. § 4 GemHVO eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).
2. Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen (Ergebnishaushalt) sind gem. § 20 (1) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen (Finanzaushalt) sind gem. § 20 (3) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Die Ansätze der Sachkonten 843830 – Auszahlungen für Investitionen in das bewegliche Sachanlagevermögen und 843832 – Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen unterhalb der Wertgrenze (250 – 1.000 €) werden zudem für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Weiterhin werden die Ansätze der veranschlagten Auszahlungen für Maßnahmen der Produkte 01.01.08 und 13.05.02 (Erwerb von bebauten bzw. unbebauten Grundstücken, Erwerb von Grundstücken-Stadtwald) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

4. Von der Regelung nach Punkt 2 werden folgende Aufwendungen ausgeschlossen:
 - Deckungskreis 100 – Personal- und Versorgungsaufwand
 - Deckungskreis 150 – Unterhaltungsaufwand
 - Deckungskreis 200 – Instandhaltung von Einrichtung und Ausstattung (Inventar)
 - Deckungskreis 250 – Geschäftsaufwand
 - Deckungskreis 400 – Energiekosten
5. Für die unter den Deckungskreisen 100 – 400 sachlich zusammenhängenden Aufwendungen wird gem. § 20 (2) GemHVO je ein Deckungskreis horizontal über alle Budgets mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit gebildet.
6. Zahlungswirksame Aufwendungen können zu Gunsten von Investitionszahlungen innerhalb eines Budgets (einseitig) verwendet werden.
7. Zahlungswirksame zweckgebundene Mehrerträge können gem. § 19 GemHVO für entsprechende Mehraufwendungen innerhalb des Budgets verwendet werden.
8. Nicht zum Deckungskreis des jeweiligen Budgets gehören folgende Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes:
 - Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO)
 - Zuschüsse an Fraktionen (§ 20 Abs. 4 GemHVO)
 - Bilanzielle Abschreibungen (§ 20 Abs. 5 GemHVO)
 - Verrechnete kalkulatorische Zinsen
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Zuführung zu den Pensionsrückstellungen
 - Zuführung zu den Beihilferückstellungen.

§ 10

Die Ansätze für Aufwendungen in den folgenden Produkten (Budgets) werden gemäß § 21 GemHVO für übertragbar erklärt:

- 05.04.03 - Hilfen für Asylbewerber
- 06.01.01 - Förderungen von Kindern in Tageseinrichtungen
- 06.04.01 - Tageseinrichtungen für Kinder
- 13.03.01 - Friedhofs- und Bestattungswesen

Schlüchtern, den 28. Januar 2025

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

II.

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2025

Gemäß § 15 des Eigenbetriebsgesetzes vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. September 2024 (GVBl. 2024 Nr. 52), hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.01.2025 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan

Abwasserbeseitigung	in dem Ertrag auf	5.776.200 €
Wasserversorgung	in dem Ertrag auf	3.800.400 €
Gesamt		9.576.600 €
Abwasserbeseitigung	in dem Aufwand auf	5.646.200 €
Wasserversorgung	in dem Aufwand auf	3.785.400 €
Gesamt		9.431.600 €
Überschuss		145.000 €

im Vermögensplan

Abwasserbeseitigung	in der Einnahme auf	3.760.000 €
Wasserversorgung	in der Einnahme auf	3.340.000 €
Gesamt		7.100.000 €
Abwasserbeseitigung	in der Ausgabe auf	3.760.000 €
Wasserversorgung	in der Ausgabe auf	3.340.000 €
Gesamt		7.100.000 €
ausgeglichen		0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2025 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird bei der

Abwasserbeseitigung	auf	3.000.000 €
Wasserversorgung	auf	2.430.000 € (davon Umschuldung 0,00 €)
Gesamt		5.430.000 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden festgesetzt in Höhe von 6.776.000 € für

Abwasserbeseitigung	3.310.000 €
Wasserversorgung	3.646.000 €

Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2026 **5.974.000 €**

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Wirtschaftsplans beschlossene Stellenplan.

§ 6

Im Erfolgsplan gelten Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO bis zu einem Betrag von 0,5 % der Aufwendungen innerhalb des Produkts als unerheblich, deren Deckungsfähigkeit gewährleistet ist. Die Deckungsfähigkeit ist innerhalb des Produkts durch Einsparungen gleichartiger Ausgaben sicherzustellen. Eine darüber hingehende Deckungsfähigkeit ist mit dem Nachweis gewährleistet, dass innerhalb des Produkts der Erfolg nicht gefährdet ist und keine Unterrichtung gemäß§ 16 Abs. 3 EigBGes erforderlich ist.

Im Vermögensplan gelten Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO bis zu einem Betrag von 25.000,- als unerheblich, deren Deckungsfähigkeit gemäß § 17 Abs. 8 Satz 1 EigBGes gewährleistet ist.

Außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten im Erfolgsplan bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und im Vermögensplan bis zu einem Betrag von 25.000,00 € als unerheblich.

Über die Leistung dieser überplanmäßigen Ausgaben bis 10.000- € entscheidet der Magistrat und darüberhinausgehende überplanmäßige Ausgaben und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet die Betriebskommission.

Schlüchtern, 28.01.2025

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

III.

Die vorstehende genehmigte Haushaltssatzung mit Anlagen der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:¹

„G E N E H M I G U N G

Hiermit erteile ich gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der aktuellen Fassung

der **Stadt Schlüchtern** (Main-Kinzig-Kreis)

die Genehmigung

- 1) für die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Finanzaushalt 2025 in der Planung gemäß § 97a Nr. 1 HGO i.V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO
- 2) zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

11.000.000 €

(in Worten: Elf Millionen Euro).

gemäß § 97a Nr. 4 HGO i.V.m. § 103 HGO

- 3) zur Aufnahme der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

10.430.000 €

(in Worten: Zehn Millionen vierhundertdreißigtausend Euro).

gemäß § 97a Nr. 3 HGO i.V.m. § 102 HGO

- 4) zur Inanspruchnahme der in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Liquiditätskredite bis zur Höhe von

5.000.000 €

(in Worten: Fünf Millionen Euro).

gemäß § 97a Nr. 5 HGO i.V.m. § 105 HGO

- 5) zur Aufnahme der in § 2 des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2025 vorgesehenen Kredite in Höhe von

5.430.000 €

(in Worten: Fünf Millionen vierhundertdreißigtausend Euro).

gemäß § 115 Absatz 1 und 3 i.V.m. § 103 HGO

- 6) zur Aufnahme der in § 3 des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2025 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

6.776.000 €

(in Worten: Sechs Millionen siebenhundertsechsundsiebzigtausend Euro).

gemäß § 115 Absatz 1 und 3 i.V.m. § 102 HGO

Gelnhausen, den 15.07.2025

Main-Kinzig-Kreis
Kommunal- und Finanzaufsicht
Der Landrat
Im Auftrag
(Siegel) (Dill)
Verwaltungsrat

IV.

Der genehmigte Haushaltsplan mit Anlagen der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2025 sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2025 ist gemäß § 97 Abs. 4 HGO auf der Homepage der Stadt Schlüchtern www.schluechtern.de öffentlich einsehbar.

Schlüchtern, 10. Dezember 2025

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

**347 JAHRESABSCHLUSSBERICHT DER SCHÜLLERMANN UND PARTNER AG ÜBER
DEN JAHRESABSCHLUSS DES GESCHÄFTSJAHRES 2024 DES
EIGENBETRIEBES STADTWERKE SCHLÜCHTERN****I. Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes des
Eigenbetriebs Stadtwerke Schlüchtern für das Wirtschaftsjahr 2024**

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes Hess) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. Ausg. 24) wird die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der Sitzung am 27.10.2025 hat die Stadtverordnetenversammlung zum Jahresabschlussbericht 2024 des Eigenbetriebs Stadtwerke Schlüchtern folgendes beschlossen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Prüfung der Stadtwerke Schlüchtern für das Jahr 2024 durch die Schüllermand und Partner-AG, Dreieich, durchgeführt wurde.
2. Der Gesamtabschluss nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wird festgestellt. Die Bilanz schließt mit einer Bilanzsumme von 47.995.886,01 € ab, während die Jahreserfolgsrechnung einen Jahresgewinn von 585.186,19 € ausweist.
3. Die Bilanz für die Abwasserbeseitigung schließt mit einer Bilanzsumme von 32.977.066,79 € ab, während die Jahreserfolgsrechnung mit einem Jahresgewinn von 410.577,74 € abschließt.
4. Die Bilanz für die Wasserversorgung schließt mit einer Bilanzsumme von 15.018.819,22 € ab, während die Jahreserfolgsrechnung mit einem Jahresgewinn von 174.608,45 € abschließt.
5. Die Betriebsleitung schlägt vor, bei den Betriebszweigen den Jahresgewinn der Wasserversorgung von 174.608,45 € und der Abwasserbeseitigung von 410.577,74 € auf die neue Rechnung vorzutragen.
6. Die Entlastung der Betriebsleitung gemäß § 27 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz wird erteilt.

II. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Schüllermand und Partner AG, Dreieich, hat mit Datum vom 22.September 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Prüfungsurteile“

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtwerke Schlüchtern – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtwerke Schlüchtern für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften

geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht,

sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

III. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2024

Der Bericht über die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2024 bei dem Eigenbetrieb Stadtwerke Schlüchtern liegt in Anlehnung an § 27 EigBGes und § 1 Abs. 2 EigBGes. i.V.m. § 114 HGO in der Zeit von Montag, 05. Januar.2026 bis einschließlich Donnerstag 15.Januar 2026 im Rathaus, Zimmer 205, Krämerstraße 2, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus und ist unter <https://www.schluechtern.de/stadtwerke> bis zum 16. Januar 2027 veröffentlicht

Schlüchtern, 15.15.2025
Stadtwerke Schlüchtern
gez. Kirchhof, der Betriebsleiter

348 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR HOHENZELL

Die Freiwillige Feuerwehr Hohenzell lädt ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung auf

Freitag, den 16. Januar 2026 um 19.30 Uhr,

in das Dorfgemeinschaftshaus in Hohenzell ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totenehrung
3. Jahresberichte
 - a.) des 1. Vorsitzenden
 - b.) des Wehrführers
 - c.) des Jugendfeuerwehrwartes
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Grußwort der Gäste
8. Ehrungen
9. Beförderungen
10. Wahl eines Wahlleiters
11. Neuwahlen
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
 - e) Kassenprüfer
12. Verschiedenes

Anträge an die Mitgliederversammlung sind gemäß Satzung schriftlich bis spätestens 09.01.2026 an den 1. Vorsitzenden einzureichen.

Aktive erscheinen bitte in Uniform.

Schlüchtern-Hohenzell, 05.12.2025
gez. Martin Eiring, 1. Vorsitzender

gez. Jörg Röder, Wehrführer

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET**349 RUFBEREITSCHAFT DES HESSISCHEN FORSTAMTES SCHLÜCHTERN**

Im Notfall (Wochenenden und Feiertage) rufen Sie bitte das Hessische Forstamt Schlüchtern, **Tel. 06661 9645-34**, an. Über die automatische Rufumleitung werden Sie mit dem/der diensthabenden Revierleiter/in verbunden.

350 MITTEILUNG DER BERUFSGENOSSENSCHAFT: BESICHTIGUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE

In kürze finden in der Gemeinde Schlüchtern die turnusmäßigen Besichtigungen der landwirtschaftlichen Betriebe, sowie die Gartenbaubetriebe der Gemeinde durch die zuständige techn. Aufsichtsperson (Klaus Hohmeier) der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (Berufsgenossenschaft) statt.

Bitte beachten Sie die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, um Unfälle zu verhindern und evtl. Rechtsfolgen zu vermeiden.

351 EHRUNGEN VON SCHLÜCHTERNER BÜRGERN

Am 14.12.2025 wurde an Frau **Ilse Büttner**, Ziegenbergweg 19, 36381 Schlüchtern-Breitenbach in Würdigung und Anerkennung für ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement insbesondere im kirchlichen Bereich das **Stadtsiegel der Stadt Schlüchtern** verliehen.

352 TRINKWASSERVERSORGUNG IM STADTTEIL HINKELHOF

Das Trinkwasser im Versorgungsgebiet Ortsnetz Hinkelhof ist **ab sofort und ohne Bedenken wieder nutzbar**.

Nachdem die Sanierung des Hochbehälter Hinkelhof im Frühjahr 2025 abgeschlossen werden konnte, wurde im Hochbehälter Auslauf und im Ortsnetz mehrfach Trinkwasserproben durch ein unabhängiges akkreditiertes Labor entnommen. Nach mehrfach in regelmäßigen Zeitabständen untersuchten Trinkwasserproben, konnte keine Verunreinigungen festgestellt werden.

Die Desinfektionsmaßnahme wurde nach Rücksprache mit dem Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr 57.3 - Hygiene und Umweltmedizin des Main-Kinzig-Kreis eingestellt.

Rückfragen zum Versorgungsgebiet und der Wasserbehandlung an **Eigenbetrieb Stadtwerke Schlüchtern Abt Wasserversorgung unter der Telefonnummer 06661/85-450**.

Medizinische Fragen an das Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr **57.3 - Hygiene und Umweltmedizin Tel. Nr.: 06051 / 85-11659**.

353 TRINKWASSERVERSORGUNG IM STADTTEIL KLOSTERHÖFE (DRASENBERG, GOMFRITZ, RÖHRIGS)

Das Trinkwasser im Versorgungsgebiet Ortsnetz Klosterhöfe ist **ab sofort und ohne Bedenken wieder nutzbar**.

Nach Einbau einer UV-Anlage im Hochbehälter Drasenberg und mehrmaligen zeitversetzen, über Monate erfolgten, Beprobungen wurden die aus dem Netz an verschiedenen Leitungssträngen gezogenen Proben durch ein unabhängiges akkreditiertes Labor untersucht, es wurden **keine** Verunreinigungen mehr im Trinkwasser festgestellt.

Die Desinfektionsmaßnahme wurde nach Rücksprache mit dem Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr 57.3 - Hygiene und Umweltmedizin des Main-Kinzig-Kreis eingestellt.

Die Zeit während der Desinfektionsmaßnahme wurde indes von den Stadtwerken Schlüchtern ausgiebig genutzt, um nach dem Ausschlussprinzip mögliche Ursachen für die zuvor vom Labor festgestellten mikrobiologischen Befunde im Trinkwasser auszuschließen. Hierzu wurden unterschiedlichste Betriebszustände in dem Verteilungsnetz erzwungen und jeweils Wasserproben entnommen, um diese anschließend in einem unabhängigen Labor zu analysieren. Da die Auswertung einige Tage dauert, bis die mikrobiologischen Analysen des Labors für die einzelnen Proben abgeschlossen und ausgewertet werden können, ist ein solcher Prozess zeitaufwendig.

Das Ergebnis der Untersuchungsreihe zeigte, dass eine Verunreinigung im Bereich des Tiefbrunnen Wallroth als Ursache festgestellt werden konnte.

Rückfragen zum Versorgungsgebiet und der Wasserbehandlung an **Eigenbetrieb Stadtwerke Schlüchtern Abt Wasserversorgung unter der Telefonnummer 06661/85-450.**

Medizinische Fragen an das Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr
57.3 - Hygiene und Umweltmedizin Tel. Nr.: 06051 / 85-11659.

354 TRINKWASSERVERSORGUNG IM STADTTEIL WALLROTH

Das Trinkwasser im Versorgungsgebiet Ortsnetz Wallroth ist **ab sofort und ohne Bedenken** wieder **nutzbar**.

Nach Einbau einer UV-Anlage und mehrmaligen zeitversetzen, über Monate erfolgten, Beprobungen wurden die aus dem Netz an verschiedenen Leitungssträngen gezogenen Proben durch ein unabhängiges akkreditiertes Labor untersucht, es wurden **keine** Verunreinigungen mehr im Trinkwasser festgestellt.

Die Desinfektionsmaßnahme wurde nach Rücksprache mit dem Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr 57.3 - Hygiene und Umweltmedizin des Main-Kinzig-Kreis eingestellt.

Die Zeit während der Desinfektionsmaßnahme wurde indes von den Stadtwerken Schlüchtern ausgiebig genutzt, um nach dem Ausschlussprinzip mögliche Ursachen für die zuvor vom Labor festgestellten mikrobiologischen Befunde im Trinkwasser auszuschließen. Hierzu wurden unterschiedlichste Betriebszustände in dem Verteilungsnetz erzwungen und jeweils Wasserproben entnommen, um diese anschließend in einem unabhängigen Labor zu analysieren. Da die Auswertung einige Tage dauert, bis die mikrobiologischen Analysen des Labors für die einzelnen Proben abgeschlossen und ausgewertet werden können, ist ein solcher Prozess zeitaufwendig.

Das Ergebnis der Untersuchungsreihe zeigte, dass eine Verunreinigung im Bereich Tiefbrunnen Wallroth als Ursache festgestellt werden konnte.

Rückfragen zum Versorgungsgebiet und der Wasserbehandlung an **Eigenbetrieb Stadtwerke Schlüchtern Abt Wasserversorgung unter der Telefonnummer 06661/85-450.**

Medizinische Fragen an das Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr
57.3 - Hygiene und Umweltmedizin Tel. Nr.: 06051 / 85-11659.